

Herr Landratspräsident
Dr. Peter Rothlin
c/o Staatskanzlei
Rathaus
CH-8750 Glarus



Sozialdemokratische Fraktion

Diesbach,
04. September 2019

Motion Anpassung Alimentenverordnung (ALVO)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. b der Landratsverordnung erlauben wir uns, mit folgenden Anträgen an den Regierungsrat zu gelangen:

Es seien die Grenzbeträge nach Art. 10 ALVO sowie der Maximalbetrag für die Bevorschussung angemessen zu erhöhen.

Sozialdemokratische Partei
des Kantons Glarus

Landrat
Jacques Marti
Feld 9
8783 Diesbach

www.spglarus.ch

Begründung:

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. e ALVO besteht kein Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, wenn die voraussichtlichen Jahreseinkünfte oder das steuerbare Reinvermögen die Grenzbeträge nach Art. 10 ALVO überschreiten. Der Grenzbetrag der Jahreseinkünfte liegt bei einer alleinstehenden Person bei CHF 45'000.00 (voraussichtliche Jahreseinkünfte) bzw. CHF 50'000.00 (Reinvermögen) und bei verheirateten oder im Konkubinat lebenden Unterhaltsberechtigten bei CHF 55'000.00 pro Paar (voraussichtliche Jahreseinkünfte) bzw. CHF 100'000.00 pro Paar (Reinvermögen). Dies entspricht jeweils einem monatlichen Einkommen von nur CHF 3'750.00 bzw. einem Gesamteinkommen von CHF 4'583.00 pro Paar.

Die Unterhaltsbeiträge nach Art. 7 ALVO werden nur bis zum Betrag der einfachen maximalen Waisenrente gemäss Bundesrecht bevorschusst. Per 01.01.2019 hat der Bundesrat den Maximalbetrag einer Waisenrente auf CHF 948.00 festgesetzt. Somit werden die Unterhaltsbeiträge nicht uneingeschränkt bevorschusst. Ein kinderbetreuender Elternteil, welcher einer Erwerbstätigkeit nachgeht und die Kinder fremdbetreut werden, wird in der Regel den Grenzbetrag erreichen und hätte somit keinen Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Nach dem geltenden Unterhaltsrecht setzt sich der Kindesunterhalt sowohl aus einem Bar- als auch aus einem Betreuungsunterhalt zusammen. Mit dem Barunterhalt werden die direkten Auslagen für das Kind abgegolten, u.a. auch die Fremdbetreuungskosten. Da jedoch der Grenzbetrag erreicht wird, hat dies zur Folge, dass sobald der Unterhaltsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgeht, nicht einmal der Barunterhalt des Kindes bevorschusst würde, auf den das Kind mindestens Anspruch hat. Sämtliche direkten Auslagen für das Kind gingen zu Lasten des kinderbetreuenden Elternteils, welches mit seinem geringen Einkommen in der Praxis nicht in der Lage ist, diese Kosten alleine zu tragen.

Mit der heutigen Regelegung werden insbesondere jene Frauen benachteiligt, welche einer höheren Arbeitstätigkeit nachgehen als sie dies gemäss den bundesgerichtlichen Vorgaben über das hypothetische Pensum eigentlich müssten. Ein höheres Ar-

beitspensum führt zu einem höheren Einkommen, aber auch zu höheren Kinderbetreuungskosten und dazu, dass bei Überschreiten der Grenzbeträge keine Bevorschussung der Alimente möglich ist. In einem solchen Fall bleibt nur noch das normale Inkasso gegenüber dem säumigen Verpflichteten, so dass die Unterhaltsbeiträge oft ausbleiben und diesen Frauen am Schluss weniger zur Verfügung steht, als wenn sie weniger arbeiten würden. Das heutige System schafft darum auch mit den tiefen Grenzbeträgen falsche Anreize, daher muss die ALVO zwingend überarbeitet werden.



Wir danken für die Überweisung der Motion.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der SP-Fraktion


Jacques Marti
Landrat



Christian Büttiker
Fraktionspräsident